



Herrn  
Jakob Weichenberger  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

Organisationseinheit: BMG - II (Recht und  
Gesundheitlicher  
VerbraucherInnenschutz)  
Sachbearbeiter/in: Sabine Ladits  
E-Mail: sabine.ladits@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4830  
Fax: 1533  
Geschäftszahl: BMG-90000/0079-II/2014  
Datum: 29.09.2014

**Antrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz betreffend  
"Austrian In-Patient Quality Indicator"**

Bescheid

Spruch

Der Antrag des Herrn Jakob Weichenberger, p.A. ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, 1130 Wien, wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998, (AuskunftspflichtG), abgewiesen.

Begründung

Mit seinem an „BMG.Buergerservice“ per Mail gerichteten, auf die §§ 2 und 3 AuskunftspflichtG gestützten Antrag vom 27. Juni 2014 begehrt der Antragsteller die Zusendung der Ergebnisse des aktuellen „Austrian In-Patient Quality Indicator“ (A-IQI) aus denen für alle teilnehmenden Krankenhäuser alle Indikatoren zu allen erfassten Krankheitsbildern hervorgehen, nach Möglichkeit in digitaler Form, sodass die Daten mittels eines Tabellenkalkulationsprogrammes verarbeitet werden können. Die Erledigung dieses Antrags wurde mit Mail vom 7. September 2014 urgirt.

Mit Mail vom 10. September 2014 wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit dem Antragsteller dazu Folgendes mitgeteilt:

*„Sehr geehrter Herr Weichenberger,*

*wir bestätigen den Erhalt Ihrer Schreiben vom 27. Juni und 7. September 2014 und möchten uns für die verspätete Antwort entschuldigen.*

*Sämtliche Informationen, die zur bundesweit einheitlichen Ergebnisqualitätsmessung aus Routinedaten (Austrian Inpatient Quality Indicators - A-IQI) vorliegen, finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link:*

*[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitssystem\\_Qualitaetssicherung/Ergebnisqualitaetsmessung/](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitssystem_Qualitaetssicherung/Ergebnisqualitaetsmessung/)*

*Die von Ihnen angeforderten Einzelergebnisse der teilnehmenden Krankenhäuser werden zur Zeit bearbeitet bzw. werden laufend weitere Daten erhoben. Mittelfristig wird eine Publikation zu den*



*Einzelresultaten vorliegen, nämlich dann, wenn ausreichende aussagekräftige und eindeutige Daten vorliegen. Wir ersuchen um Verständnis, dass keine Zwischenergebnisse publiziert werden.“*

Mit Mail folgenden Inhalts wandte sich am 10. September 2014 der Antragsteller schließlich neuerlich an das Bundesministerium für Gesundheit:

*„Ich habe kein Verständnis dafür, dass Sie nicht gewillt sind, 'Zwischenergebnisse' zu publizieren. Paragraph 1 des Auskunftspflichtgesetzes verpflichtet Sie, "über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen". Da "eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht" meinem Auskunftersuchen nicht entgegensteht, ersuche ich Sie hiermit erneut, mir die gewünschte Auskunft in Form der bisher im Rahmen des A-IQI erhobenen Daten zukommen zu lassen. Auch Ihre Aussage, dass 'mittelfristig' eine Publikation zu den Einzelresultaten vorliegen wird, stellt mich nicht zufrieden, denn gemäß § 3 AuskunftspflichtG sind "Auskünfte (...) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen." Sollten Sie meinem Auskunftersuchen auch weiterhin nicht nachkommen, so erinnere ich Sie hiermit an meinen bereits im ursprünglichen Auskunftersuchen gestellten Antrag, mir für den Fall der Nichterteilung der gewünschten Auskunft einen entsprechenden Bescheid über die Nichterteilung dieser Auskunft auszustellen, wozu Sie gemäß § 4 AuskunftspflichtG verpflichtet sind.“*

Hiezu ist festzustellen:

Gemäß § 1 Abs. 1 AuskunftspflichtG haben u.a. Ministerien ("Organe des Bundes") über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

Zur gesetzlichen Verschwiegenheit ist auf verfassungsrechtlicher Ebene auf Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG zu verweisen, einfachgesetzlich auf § 46 BDG.

Demnach ist der Beamte (aber auch der Vertragsbedienstete) über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im gegenständlichen Fall scheiden wohl Verschwiegenheitsgründe im Interesse der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe, Ordnung und Sicherheit, umfassende Landesverteidigung, auswärtige Beziehungen und wirtschaftliche Interessen einer Körperschaft öffentlichen Rechts aus.

Es verbleibt zu prüfen, ob die Gründe der Vorbereitung einer Entscheidung oder überwiegende Interessen der Parteien zum Tragen kommen können.

Der Begriff "Partei" ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem Parteibegriff im Verwaltungsverfahren. Geschützt ist im gegebenen Zusammenhang vielmehr jeder, auf den sich die Verwaltungstätigkeit mittelbar oder unmittelbar bezieht (vgl. VfSlg 7455, VwGH 27.4.1993, 92/11/0233 uam).

Die an A-IQI teilnehmenden Krankenanstaltenträger sind als juristische Personen unter dem Begriff "Partei" im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG und des § 46 Abs. 1 BDG zu verstehen. Es ist daher zu prüfen, ob solche überwiegenden Interessen der teilnehmenden Krankenanstaltenträger vorliegen, denen Vorrang vor der Auskunftserteilung zukommt.



Bei A-IQI handelt es sich um ein Datentool, das für einzelne Krankheitsbilder pro Krankenanstalt Ergebnisse der Prozess- und Behandlungsqualität liefert (siehe dazu § 3 Abs. 3 Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen [Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG], BGBl. I Nr. 179/2004 idF. BGBl. I Nr. 81/2013 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z 1 Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit [Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG], BGBl. I Nr. 81/2013 idF. BGBl. I Nr. 29/2014).

Diese statistischen Daten werden in einem Vierstufenprogramm analysiert, um danach sogenannte Peer-Reviews vor Ort mit Einsichtnahme in die Krankengeschichte durchzuführen.

Der vorliegende Auskunftsantrag, um die derzeit vorliegenden Daten allein in einem Tabellenkalkulator zu verarbeiten, birgt ein höchstes Risiko, auf diese Weise zu völlig verzerrten Ergebnissen zu gelangen und wäre ein Vorgang, der völlig ungeeignet für eine Erklärung der tatsächlichen Situation ist.

Die vom Auskunftswerber gewünschte Auskunftserteilung zu allen Ergebnissen der teilnehmenden Krankenanstalten erfasst damit gerade Angaben, deren Bekanntgabe die Interessen der Parteien (Träger der teilnehmenden Krankenanstalten) beeinträchtigen würde. Die im Rahmen von A-IQI erstatteten Meldungen können nicht losgelöst von den dahinter stehenden Einzelfällen gesehen werden (z.B. eine auf Risikofälle spezialisierte Organisationseinheit wird andere Ergebnisse ausweisen als Organisationseinheiten mit "Routinefällen"). Die vom Antragsteller begehrte Bekanntgabe der Ergebnisse zwecks weiterer Verarbeitung in einem Tabellenkalkulator würde daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein völlig verzerrtes Bild ergeben und damit das Interesse der Partei (Krankenanstaltenträger) massiv beeinträchtigen. Es müssen vielmehr erst die derzeit vorliegenden Ergebnisse, die lediglich Zwischenergebnisse sind, zunächst noch einer auf medizinischem Wissen basierten Analyse unterzogen werden. In der Folge ist seitens des Bundesministeriums für Gesundheit eine Publikation in Aussicht genommen.

Bei diesem Sachverhalt und gegebener Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung:


Sie können gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde hat

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

zu enthalten.

Die Beschwerde ist beim Bundesministerium für Gesundheit einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	HGEWLBeAJuhvYUAz6Tc0xO1cv+e3M/JZrj1Gve+MrYg0huZQVI/NjeKN9hMQggKzf5iW5VmgKbYp8Lz/QzAZiJZzKladDBjINhKw6fLLtbSxh1HsliU4TEH+7/RZ32YgykRkJbEBySdoeVHhXoZeUnokFF51stWsPHIPHOnkbPE=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-30T10:28:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	